

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 22 (1908)

Heft: 3-4

Artikel: Wappen der lebenden Geschlechter Luzerns

Autor: Vivis, G. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ragend ist, noch inhaltlich neues bringt wie hier der Stifterschild¹ aus den im vorigen Jahre in der Kirche von Kirchlindach freigelegten Wandmalereien. Derselbe stammt aus der ältesten Malschicht, die Darstellungen des Martyriums des hl. Sebastian und einer Episode aus dem Leben des hl. Eligius zeigt; ihre Entstehung wird auf 1320 datiert. Der Stifterschild (in rot eine silberne Barbe mit ebenfalls in der oberen linken Schildecke silberner Rose [?]), ist der bekannte Schild der alten bernischen Familie der Buwli, die schon bald nach der Gründung Berns nachzuweisen sind, im 15. Jahrhundert aber erloschen. Ihnen gehörte von 1290 bis 1400, erst ganz, dann teilweise der Kirchensatz von Kirchlindach².

K. G. S.

Wappen der lebenden Geschlechter Luzerns.

Von G. v. Vivis.

Einleitung.

Auf Wunsch wurde diese Abteilung nach gleicher Weise bearbeitet wie diejenige der „ausgestorbenen Geschlechter“, was um so leichter geschehen konnte, als das Material gleichzeitig mit demjenigen für die vorerwähnte Arbeit gesammelt worden war.

Die wenigsten der behandelten Geschlechter besitzen Angaben über ihren Ursprung, die Anspruch auf Richtigkeit machen können; Familienbücher, Bucelin³, Ruskoni, Leu und Holzhalb sind die Quellen, die aber ohne Nachprüfung nicht benutzt werden dürfen. Einzelne neuere Bearbeitungen, wie sie Freiherr v. Dachenhausen in verschiedenen Jahrgängen des Brünner „Genealogischen Taschenbuches adeliger Häuser“ bringt, leiden an den bekannten Mängeln. Geschlechtersagen werden ohne weiteres als Wahrheit wiedergebracht, es kommen sogar noch frische dazu und andere unhaltbare sollen durch Einführung neuer Namen wahrscheinlicher gemacht werden. Der Herausgeber kann hierfür nicht stark verantwortlich gemacht werden, da derselbe an die zugestellten Manuskripte gebunden war und ihm solche Sagen teilweise direkt aufgedrängt wurden. Ferner kannte er als „Berner“, der sich nie in Luzern aufhielt, die Verhältnisse zu wenig und konnte eine Prüfung der Angaben nur nach Leu und Holzhalb vornehmen.

Wir haben nun diese Angaben an Hand der Quellen nachgeprüft und kommen, wie zu erwarten war, meistens zu andern Resultaten. Gleichwohl

¹ Nach einer Pause von Maler Link, der die Wandgemälde restauriert.

² Über die Wandmalereien vgl. Bund 1907, Nr. 507. Über d. Buwli: Stettler, Genealog. I 281, Manuskript der bern. Stadtbibliothek. Über deren Beziehung zu Kirchlindach: Mülinen, Heimatkunde, Mittelland, II 53. Siegelabbildungen: Stettler sowie v. Rodt: „Bern im XIII. und XIV. Jahrhundert“, herald. Tafel III 3; ferner: A. Zesiger: „Die Kirche von Kirchlindach“ im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1909 S. 278—292.

³ Bucelin bringt die Stammbäume zur Gilgen, Göldlin v. Tiefenau, Segesser v. Brunegg, v. Sonnenberg, Mayr v. Baldegg, am Rhy und Pfyffer.

machen wir auch hier nicht Anspruch auf Vollständigkeit, wenn aber dieser Aufsatz den Ansporn gibt, zu neuen umfangreicheren Forschungen nach urkundlichen Quellen, die dann hoffentlich einmal allen Fabeleien ein Ende machen, so ist der Zweck erreicht.

Die in Luzern sehr gebräuchlichen Doppelnamen (Familiename durch ein „von“ mit dem Grundbesitznamen verbunden) sind keine Adelsprädikate wie man gelegentlich behaupten hört. Sie dienen vielmehr dazu, verschiedene Linien oder auch Familien gleichen Namens, voneinander zu unterscheiden. Man braucht übrigens nur den Anzeigeteil irgend einer luzernischen Tageszeitung nachzusehen und man wird genügend Beispiele mit „von, zu und auf“ finden, ohne dass den betreffenden Personen jemals der Gedanke gekommen ist, damit Adelsprätensionen verbinden zu wollen, die aber zeigen, wie weit diese Sitte auch in neuester Zeit noch verbreitet ist¹. Für Verleihungen solcher Titel durch Monarchen findet sich in Luzern ein einziges Beispiel, dasjenige der „Dullicker von Dillikon“ laut Adelsbrief von 1685. Der Familie Mayr wird dagegen 1633 nur das Wappen des ausgestorbenen Geschlechtes derer „v. Baldegg“ verliehen und die v. Sonnenberg werden 1666 „Dynastes in Baldwil“ genannt². In keinem dieser beiden Fälle findet also eine Titelverleihung statt. Freilich die neueste Unsitte einzelner, das „von“ zwischen Familien- und Grundbesitznamen zu unterdrücken, ist weder historisch noch richtig, sondern scheusslich.

Das „von“ wurde im alten Luzern offiziell nicht geführt. Nur zwei luzernische Familien nahmen es ungefähr um die gleiche Zeit, im letzten Drittel des XVII. Jahrhunderts, an. Es sind dies die Fleckenstein und Sonnenberg, also beides Geschlechtsnamen, die sich an Grundbesitznamen anlehnen. Die ersten Spuren dieser Änderung geben die Scheiben des Niklaus von Fleckenstein von 1590 im Museum zu Basel und das Begleitschreiben des Rates an den Johanniterorden für den gleichen von 1600, worin unter andern Zeugen auch Jakob v. Sonnenberg vorkommt (vgl. Schweiz. Archiv für Heraldik, 1902, Heft 1). In dem Staatskalender von 1650 erscheinen aber beide Familien wieder ohne „von“. Unter den übrigen Geschlechtern erhalten die Keller und Hartmann in deren respektiven Diplomen von 1711 und 1721 durch Kaiser Karl VI. das Recht, sich nach Belieben „von Kellern“ und „von Hartmann“ zu nennen, oder auch das Prädikat wegzulassen². Ausser natürlich von den Offizieren in auswärtigen Diensten wurde im XVIII. Jahrhundert das Prädikat etwa auch noch von andern Personen gebraucht, aber nur im Verkehr mit Fremden. Ich erwähne nur folgende Beispiele. Der Mitbegründer der helvetischen Gesellschaft schrieb sich zuweilen Frz. Urs von Balthasar. Ferner unterschreiben sich den 4. VII. 1772 als Zeugen für den beim Johanniterorden aufzuschwörenden „Johann Baptist Heinrich Ludwig Pfyffer von Wyher“, J. L. A. von Kellern, G. N. L. Balthasar, C. J. von Mohr und W. L. d'Amrhyn.

¹ Vgl. auch Th. v. Liebenau in „Die Familie Schnyder von Wartensee“, pag. 19.

² Siehe die entsprechenden Artikel.

Die Familiennamen der luzernischen regimentsfähigen Geschlechter eigneten sich aber gerade so wenig wie anderwärts zur Führung des Prädikates „von“, sind doch beispielsweise unter den 14 noch blühenden Geschlechtern nur 4, die auf Besitz oder Heimat hinweisen (zur Gilgen, am Rhyn, Schwytzer und Sonnenberg); 4 weitere sind Ruf- oder Zunamen (Balthasar, Göldlin, Hartmann und Mohr), und die 6 bleibenden weisen auf Amt oder Beruf hin (Mayr, Meyer, Pfyffer, Schnyder, Schumacher und Segesser). Dagegen führten in Luzern bis 1798 die regimentsfähigen Geschlechter ausschliesslich den Titel „Junker“.

Erst in neuerer Zeit haben einzelne, Balthasar (seit ca. 1840), Segesser (ca. 1850 und 1880), Pfyffer v. Heidegg (ca. 1870) und Pfyffer v. Altishofen (ca. 1890) angefangen, das Prädikat „von“ zu führen.

Noch weniger waren im alten Luzern Standeserhebungen bekannt, schon die in allen Aristokratien sorgfältig gehütete Gleichheit wäre dagegen gewesen. Zwar sagt Leu Bd. VII; 151 von Jost v. Fleckenstein „A. 1694 Obrister in Diensten des Kaysers Leopoldi I. und von ihm auch in den Freyherrenstand erhoben.“ Aber nichts weist in Luzern darauf hin, dass diese Angabe richtig ist. Jost war schon 1667 Kleinrat, 1703 Statthalter und starb 1706; aber nirgends wird dieser Titel in den Standeskalendern etc. gebraucht. Das Freiherrndiplom Kaiser Karls VI. vom 11. III. 1732 an seinen Oberst Peter Christof Göldi, Freiherrn von Tieffenau, Herrn zu Bolerskirch, aus Sursee und das Reichsgrafendiplom an Christian Emanuel von Zimmermann aus Hilferdingen bei Luthern (Kt. Luzern) berühren das Patriziat nicht, da sie Personen verliehen wurden, die ihm nicht angehörten und auch nicht in Luzern wohnten; der letztere war überhaupt nicht einmal Stadtbürger. Das gleiche ist der Fall mit den Militärbarondiplomen des im Elsass niedergelassenen Zweiges der Familie Meyer v. Schauensee durch Kaiser Napoleon I., nämlich an den französischen General Friedrich Fridolin M. v. Sch. vom 24. I. 1812¹, sowie der französischen Linie der Schwytzer: an Henry César Auguste de Schwiter vom 10. IX. 1808 und dessen Bruder Antoine de Schwitter, 18. . . (Bestätigung durch Ludwig XVIII. 23. XII. 1814).

Gestützt auf was für Diplome oder Privilegien einzelne Glieder der Familien von Sonnenberg seit ca. 1850, Pfyffer von Heidegg (seit 1870), Meyer von Schauensee (seit ca. 1880), Pfyffer von Altishofen (seit ca. 1890) und Segesser von Brunegg (ebenfalls erst seit einigen Jahren) den Titel „Baron“ führen, ist dem Verfasser vorliegender Arbeit nicht bekannt.

Zunächst schicke ich noch einige Nachträge und Berichtigungen zu den **„Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns“** voraus.

Anlässlich von eingreifenden Reparaturen im Landsitze „Stutz“ bei Luzern wurden 1908 neunundvierzig gemalte, vollständige Wappen entdeckt, die sich kurz als Wappen des luzernischen Grossen Rates aus dem ersten Drittel des XVII. Jahrhunderts bezeichnen lassen und Reste einer noch grössern Zahl sind. Die Wappen der Grossräte eines Jahrganges

¹ Dessen Nachkommenschaft ist übrigens 1904 wieder erloschen.

sind durch ein Ornament gegen die andern abgegrenzt. Die älteste Jahrzahl ist 1607. Hier werden auch sämtliche Grossräte, die vorher zu dieser Würde gelangten, aufgeführt. Der „Stutz“ wurde nach Dr. v. Liebenau durch Oberst Walter am Rhyn (1570, † 1635), Schultheiss, erbaut. Was das Jahr 1607 bedeuten soll, ist uns vorläufig nicht bekannt. Für die vorliegende Arbeit gaben nur die Wappen der „Meyer, Ostertag, Schumacher und Schwytzer“ neues Material, das in den betreffenden Artikeln verwendet wurde.

Pag. 74, 14. Zeile von unten lies: „meistens keine“ statt „gar keine“.

Pag. 75, 13. Zeile von unten lies: „Viridarium“ statt „Vividarium“.

Adolf — von Moos. Pag. 76. Unter „Meyental“, der Heimat der ernerischen „Adolf“, ist die Valle Maggia im Kanton Tessin zu verstehen. Noch jetzt ist in der Leventina eine Familie „Dolfini“ stark verbreitet.

Pag. 78. — Über den Zeitpunkt der Rückkehr der „alten v. Moos“ nach Uri gibt folgende Stelle im „Landleutenbuch von Uri“ Aufschluss. Nach demselben wird 1525 zu Betzingen als Landmann angenommen. „Hans Moser zahlt 5 Gulden.“

Andere Namensführungen sind: 1572 XI. 9. Andres Zmosen; 1580 X. 7. Andreas Zmoss; 1597 X. 9. Junkherr Zmoss. Gütige Mitteilungen von hochw. Pfarresignat Müller in Altdorf nach verschiedenen Rechnungsbüchern etc. der Kirchen von Altdorf und Schattdorf.

an der Allmend. Pag. 79. — Noch ein weiteres W. befindet sich auf der Kapellbrücke für Franz Josef an der Allmend, Herr zu Baldegg. — Geviert mit Herzschild. Herzschild Stammwappen. 1/4 wachsender r. gekleideter Engel in w.; 2/3 zwei w. Flüge in r. (Baldegg). — K. 1) r. gekleideter wachsender Engel. 2) offener w. Flug.

Cysat. Pag. 80. — Der letzte des Geschlechtes ist der G. R. Josef Xaver, der Ende des XVIII. oder Anfang des XIX. Jahrhunderts als Platzkommandant von Wien stirbt. Im Staatskalender von 1798 ist er noch aufgeführt.

Cloos. Pag. 80 lies: „sun“ statt „suw“.

v. Fleckenstein. Pag. 86 und 87. — Die Schb. des Beat von Fleckenstein im Museum Basel ist von „1590“ und nicht von „1600“.

Ferner ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass ursprünglich die Schrägrechtsteilung öfters nicht vom rechten Obereck ausgeht, sondern sich zuweilen der Teilung des freiherrlich v. Fleckensteinschen W. ganz nähert.

Ostertag. Pag. 98. — Unter den W. im Landhause „Stutz“ wird als G. R. 1620 aufgeführt Jost (Hans) Ostertag W. in bl. auf gr. Dreieck auf der Spitze stehendes w. Flösserhakeneisen (daraus wurde das G. von Nr. 114) von 2 gr. Sternen beseitet. — K. Flug mit Wiederholung.

Rüttimann. Pag. 100. — Infolge einer unrichtigen Mitteilung wurde der letzte des Geschlechtes falsch angegeben. Schultheiss Rudolf R. † 1873 ist der letzte, während der angeführte Ludwig, Lieut. im 8. franz. Schweizergarderegiment, schon 1871 stirbt.

Russ. Pag. 100. — Cysat Collect B/76 v. sagt „Russ Philipp sin sun Jost des Rats ob. 1589, damit ist der Stamm gar abgestorben“.

Das W. Nr. 95 findet sich vor. Sch. S. 1484 XI. 10. Melchior Russ (Stadtschreiber und Chronist).

von Wyl. Pag. 103. — 11. Zeile von unten lies: „Ludwig“ statt „Lugwig“.

* * *

Balthasar. Ratsprotokoll (R. P.) XVI; 299 von 1544 X. 20: „Vff hütt habend min g. H. Jörgen Baltharen zur tannen vs Meiental zu irem Hinderässen angenommen“¹.

¹ Zwischen „Baltharen“ und „zur“ steht durchgestrichen ein „von“. — Peccia, Tessiner Dialekt, von „abete“ Tanne.

M/71 pag. 47 „Balthassar aus dem Flecken Peccia im Meyental, Sianoria genannt. Weiln aber dieses Geschlecht von dem gemeinen Mann nicht wohl auszusprechen ware, blieb ihm sein Taufname und wurde folgendes der Geschlechtsnahme.“

Bürgerbuch II; 22: „Vff Johannis Baptiste anno 1547 hand min g. H. Rätt vnnnd Hundert zu jrem Burger vff vnnnd angenommen Jörgen Balthasar vß Meienthal, viij gl. iiij müntz.“

Die Familientradition nennt als Vater Georgs einen Dietrich, dem 1531 das Bürgerrecht geschenkt worden sei, weil derselbe in der Schlacht von Kappel dem Schultheissen Hug das Leben gerettet habe. Nun weiss aber weder das Bgb., das R. P., noch die Beschreibung des Kappelerkrieges von 1538 durch Hans Golder etwas davon, noch war Schultheiss Hug in der betreffenden Schlacht, sondern im freien Amte und bei der Einnahme von Bremgarten. (G. XXIII; 110 und XXXV; 130 etc.). Leu und Holzhalb, M/71 pag. 47 kennen diese Sage nur zum teil, wohl aber das „Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich“ 1832 und das Brünner Taschenbuch, Band XVII pag. 16. — Lorenz Venturi nennt im Bürgerhandel 1651 die Balthasar „Churwelsche“. Doch lassen die Eintragungen im R. P. und Bgb. keinen Zweifel über die Herkunft der Familie.

Wilhelm wird 1580 G. R., 1589 K. R. Schultheissen: Johann Karl 1702; Jakob 1714—1730 d. g. J.; Franz Niklaus Leonz 1767—1776 d. u. J.

Die Familie besitzt ein Fideikommiss, gestiftet 1713 vom Chorherrn zu Beromünster, Johann Franz Balthasar (n. 1662 † 1736). Ein anderes kam an die Familie durch die Stiftung vom 13. VII. 1757 der Brüder Franz Bernhard und Leopold Christof die Feeren zu Emmen und Buttisholz: Güter zu Emmen, Radoltschwyl und Herendingen mit Twing und Bann.

V. W. M. M.¹ 1597 Wilhelm; Gemälde auf der Spreuerbrücke: Wilhelm; St. K. 1650 Georg etc. Nr. 1.

Der Dreiangel des K. ist bisweilen durch einen goldenen Stern ersetzt, so R. Schb. 1598 Wilhelm. Gemälde auf der Spreuerbrücke, Georg, was jedenfalls nur einem Versehen des Malers zuzuschreiben ist.

Später wird das K. demjenigen der Familie „Pfyffer“ nachgebildet. Anfänglich ohne von 1755 an mit Helmkrone.

V. W. Schb. im Kloster Bruch (jetzt Gerlisberg) Hans Balthassar und Magdalena Eckart, 1620. (Der Hut ist hier wohl richtiger ebenfalls blau. R. Schb. 1665 Jost Dieterich. — St. K. 1685—1702 Niklaus; 1785—1704 Jost Dieterich etc. Nr. 2.

Auf dem Epitaphium der Familie unter den Hallen im „Hofe“ zu Luzern ist die Lilie des K. irrtümlicherweise in einen die Spitze aufwärtsgekehrten Pfeil verwandelt worden.

Beat Franz erbte 1724 durch seine Frau Maria Elisabetha Dullicker, Tochter des Schultheissen Ulrich, den halben Twinghof von Sempach. Die andere Hälfte kaufte 1730, deren Sohn Franz Niklaus Leonz, von Alfons Ignaz Dullicker und vereinigte das W. des Twinghofes mit dem seinigen. 1787 verkaufte die Familie den Twinghof an den Staat, der denselben mit der Seevogtei Sempach vereinigte (G. XIV; 7).

¹ Für die Abkürzungen sei auf Arch.-Herald. 1905, 2/3, Seite 76 verwiesen.

V. W. St. K. 1731—1775. Ebenso Gemälde auf der Kapellbrücke, Franz Niklaus Leonz, Schultheiss und Stadtvenner, Twingherr zu Sempach Nr. 3.

V. W. St. K. 1778—1785 Xaver Ulrich Johann Baptist, Twingherr zu Emmen, Radoltschwil und Herrendingen Nr. 4¹.

Diese Güter kamen nach dem Erlöschen der Familie Feer an die Balthasar wie oben angegeben.

Josef Leodegar, Chorherr und Custos zu Beromünster kaufte 174. das Schloss Tannenfels und führt nach W. b. Balthasar M. fol. 127 No. 5.

Nach dessen Tod 1784 ging Tannenfels an den Chorherrn des Stiftes St. Leodegar zu Luzern, Josef Leodegar Balthasar, über².

W. b. M. fol. 127 gibt noch folgende Darstellung als Herren zu Emmen und Radoltschwil Nr. 6.

zur Gilgen — Götzenheim — Bgb. I; 41. — 1428 post nativitate. Hans Getzenheim von Trechtingshusen f. v marc x argenti par gelt. Etterli scriptor³.

R. P. IV.; 344 v — 1428 post. nat. Hans Getzenheim tenetur v guldin auri als er burger ist worden. dedit ij gl. dedit iij gl.

Bgb. II; 4 — 1494 — Vff mentag nechst vor penthecosten ist Jost Zur Gilgen Burger worden vnd dedit v guld. vnd ist burg Ludwig Fer stattschreiber.

Cysat sagt in seinen Collect. B. 91 v. Hans zur Gilgen 1420 und B. 84 — 1434.

Steuerrödel 1456 und 1474 am Fischmarkt — Hans zur Gilgen vnd sin wib vnd sin sun Hans. Reissrödel 1458 Hans Götzenheim, Armbrüst; 1467 Hans zur Gilgen.

Vogtkinderrechnungsbuch I; 198 — Hans zur Gilgens Säbhuß am Fischmarkt, dessen Kinder Melchior und Niklaus. Hans Kristen deren Vogt.

Den Zeitpunkt des Namenswechsels, der auf den Besitz eines Hauses Bezug hat, zeigen folgende Stellen:

R. P. V; 151 v. — 1451 post corp. Christi — Item Hans zur Gilyen xxx ß. minen herren hatt zu Sunnenberg an dem gericht geschlagen vnd gegen Sunnenberg xxx ß ouch darzu.

Item Sunnenberg xvij ß minen haren hat zu Getzenheim am gericht gesprochen er sye ein bub, vnd gegen Getzenheim xvij ouch darzü. Sunnenberg hatt getröst mit Mattis Brunner.

Item aber sol Hans zur Gilgen l lib. had frid gebrochen gegen Sunnenberg hatt jm nach dem frieden an sin ere gerett doch so hat er jm sin ere

¹ 1. Emmen; 2. W. der Sandler von Ennetbaden. Nach Wb. und sonstigen Quellen konsequent v. Emmen genannt Sandler und umgekehrt geschrieben. Es hat dieses W. natürlich nichts mit dem Hofe „Emmen“ bei Luzern zu tun; 3. Radoltschwil; 4. Herrendingen

² Dieses W. wie auch Nr. 408 der Z. W. R. geht die Burg Tannenfels bei Sursee nichts an. Nach dem Sch. S. des Burkhard v. Tannenfels von 1313 zeigt dasselbe von **w** und **b** gespalten, darüber **r** Schräglinksbalken (Farben nach W. b.).

³ Offenbar wurde später aus argenti Argentorum gemacht und die Herkunft aus Strassburg war da. Vgl. Leu. v. Dachenhausen, Band XVI pag. 231 und XVII pag. 101.

wider geben mitt sinem eid. Getzenheim hat getrost mit Hans von Wil sitt das ober vnd dz vnder. es ist gönen halbes abzewerchen. aber v lib. gegen Sunnenberg minen herren.

Item aber Gezenheim v lib. Sunneberg sol Gezenheim leisten hinet ostern nechstkünftig.

Hans Götzenheim ist 1455 und 1464 G. R. (R. P. I; 427 v. und 428 v.) und als zur Gilgen 1477 K. R. Schultheissen Aurelian (III) 1686—1696 d. g. J. Aurelian (IV) 1752—1759 d. u. J.

Aurelian (III) K. R. stiftete 1681 ein Fideikommiss, „Haus mit Turm am See.“

Den Götzenheim wird nach luzern. W. b. Nr. 7 zugeschrieben.

V. W. S. Melchior 1516 und 1518. Das K. ist undeutlich erhalten, wahrscheinlich noch ohne Lilien. — St. K. 1685—1696 Aurelian (III) (gekrönt) etc. Der Helm wurde später gekrönt. Nr. 8.

Eine seltene K. Variante aus dem XIX. Jahrhundert mag dem Unverstande eines Siegelstechers entsprungen sein. Nr. 9.

1518 IV. 23. ist Melchior (I) zur Gilgen Besitzer der Herrschaft Hilfikon, welche er von Hans v. Seengen, Vogt zu Kaiserstuhl, oder dessen Erben erworben hatte. Diese blieb in der Familie, bis sie Aurelian (II) 1628 III. 18. an Landammann Johann Lussy aus Unterwalden verkaufte. Von dieser Beszung ein geviertes W.

V. W. R. T. 1574 Ludwig. R. Schb. 1598 (Turm g.) sowie Kapellbrücke Melchior (II) Herr zu Hilfikon der zit Seckelmeister der Statt Luzern. Nr. 8.

Es existiert hievon noch eine Variante mit nur gespaltenem Sch. am Stiftsbrunnen im „Hofe“ zu Luzern.

Hans Getzenheim aus Trechtingshusen 1474¹
Bg. 1428

Hans Götzenheim — zur Gilgen † 1484 ² G. R. 1455 K. R. 1477 ux.: Anna Alspachin (G. IV; 252) 1466, Anna Sandler 1479		Jost
Melchior , Ritter 1474 G. R. 1493 K. R. 1498 Herr zu Hilfikon 1518 † 1519 auf der Rückreise von Jerusalem zu Rhodus begraben	Niklaus n. 1473 † 1495 beim Brande des Hertensteinischen Hauses (jetzt Fideikommisshaus der Familie)	Jost Bg. 1494
↓		

¹ Nach Bucelin wäre dessen Frau eine Johannata Brotkorb. Diese ist aber nach Jahrbuch im Hof (G. IV; 254) Frau des Peter von Allikon, der noch 1490 lebt. (G. II; 134): Steuerrodel 1456 Peter von Allikon und sin wib am Fischmarkt. Vgl. auch das unrichtig gestellte Allianz-W. dieses Paares am Schlußsteine des Chorgewölbes der Totenkapelle im „Hofe“ zu Luzern. Cysat Collect. B; 235 weiss auch nichts davon.

² Hans zur Gilgen von Luzern und seine Gemahlin Anna Sandlerin geben 1479 ihren Kelnhof zu Gailingen tauschweise an Ulr. Trüllerey, Altbürgermeister und Hans Trüllerei Gebrüder, gegen deren Güter zu Triengen, Entfeld, Lerow, Sursee und Suhr. Rueggersche Chronik p. 1003 Anmerkung 5. Bucelin nennt sie „Anna Sandlerin (!) ab Allenspach“. Die Anna Allenspach und Anna Sandler ist wohl die gleiche Person.

Göldlin v. Tiefenau. Bgb. II; 8. — Vff Fritag nach der helgen drey künigen Tag Anno De 1507 handt min Herren Rätt vnd hundert den Edlen, Strengen Vesten Heren Renwarden Göldli Ritter zu einem jrem Burger mittsampt allen seinen kinnden vffgenomen vnd hatt Bezallt. (*Acus fuit Renwardi Cysati Archiscribae Lucernensis*).

Einen Eelichen Son Herren Heinrichen Göldlins Ritters Burgermeister der statt Zürich¹.

Bgb. III; 40. — Vff St. Johanni deß Evangelistentag A^o 1604 habent M. G. h. Rät vnd hundert vff das anbringen vnd bitten (herren Alt Schultheißen Jost Pfyffer Rit.). Seinen Stiefsohn, Hannß Rennwarten Göldin (wylandt) Herren Hauptman Thuring Göldin seligen, von Rapperschwyl, ehlichen Sohn inn ansächen vnd bedenken ietz gemellter herrn alt Schultheißen Verdiensten. Deßglichen disses geschlächts der Göldin von Tiefenaw alten Loblichem Harkommens wie ouch der getrüwen, nutzlichen, guten Diensten, so Danacher Der Statt Luzern, vnd gemeinem Nutzen, inn Geistlich vnd weltlichem Stande villfaltig erzeugt worden Ires Eerlichen Burgrächten frywillig verehrt vnd geschänkt. Und er also glych als andere heimbsche Rechte Burger soll geachtet vnd gehalten werden.

Über die Herkunft der Familie ist folgendes bekannt: Vgl. Zeller-Werdmüller: „Die Zürcher Stadtbücher“ des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. II; pag. 9 etc. Bd. III; pag. 35 etc., sowie dessen Handexemplar von Egli: „Der ausgestorbene Adel von Stadt und Landschaft Zürich“ — Stadtbibliothek Zürich. Die „Göldin“, ein angesehenes Bürgergeschlecht der Stadt Pforzheim. — Schon 1328? war Werner Schultheiss daselbst. Die Familie besitzt noch eine Stiftungsurkunde von 1322 einer Kaplaneipfründe gleichenorts durch den vorgenannten. Ein Heinrich hatte 1397 Schloss und Stadt Beilstein, das Dorf Grünau, sowie 300 Florin Gült auf Marbach und Brackenheim für 11,000 Gulden pfandweise von den Markgrafen von Baden inne. Scheint aber wegen seiner Geldgeschäfte mit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in Konflikt geraten zu sein. In einer Bulle Papst Innozenz VII. (Rom 1406 III. 22) wird der Markgraf von den Zinsen, welche der Laie „Heinrich Goldel von Pforzheim“ erpresst, freigesprochen. Dieser Heinrich flüchtete sich nun nach Zürich (wahrscheinlich über Speyer und Strassburg), wo er seit 1406 als sehr reicher Zugewanderter auftritt. Zürich geriet mit dem Markgrafen Bernhard v. Baden wegen dieses neuen Bürgers in Fehde. Erst 1414 geschah eine Verständigung, wobei der Markgraf auf seine Eigenschaftsansprüche an Frau und Kinder Göldlis verzichtete. Er ist der Stammvater der jetzigen Göldli, fehlt aber im Bürgerbuche der Stadt Zürich². Die

¹ Hier eine Neuaufnahme ausserhalb den beiden Johannistagen. Vielleicht mit Rücksicht auf den Vater, daher auch der Hinweis in der Anmerkung.

² Nach Mitteilung des verstorbenen Willh. Tobler-Meyer kommen im zürcherischen Bürgerbuche (Kopie in 2 Bänden im Staatsarchiv Zürich) folgende Eintragungen vor:

Pag. 25 b. Bernhart Göldli hat sin burekrecht, so er von sinem vatter ererpt hat, mit dem eyd ernüwert montags nach der alten vaßnacht anno 1540.

Pag. 44 b. Caspar Göldli hat sin burgrecht so er von der reiswegen in Lamparten ver-

Familie kommt in Zürich mit dessen Sohn Paulus 1445 in den Rat und gibt der Stadt einen Bürgermeister Heinrich G., Ritter † 1514.

Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts nimmt die Rapperswiler (Luzerner) Linie der Familie den Beinamen „v. Tiefenau“ an, aus was für Gründen ist mir unbekannt (Einfluss von Gilg Tschudi?). Von der zürcherischen Linie nennt sich nur der letzte Beat Rudolf, geb. 1624, † 1677, so.

Eine neuere Bearbeitung bringt auch v. Dachenhausen im „Genealogischen Taschenbuch der uradeligen Häuser, 1893 Band II“. — Vgl. auch noch die Ansicht von Prof. Dr. phil. Emil August Göldi in „Göldi, Göldli, Göldlin, 1902“, der die Stammheimat in der Ostschweiz annimmt, gestützt auf das Vorkommen eines Werner v. Tiufinowe im zweiten St. Galler Totenbuche (pag. 38, 53 und 75).

Renward, Ritter wird G. R. 1533. — Johann Thüring G. R. 1644, K. R. 1654. Schultheiss Johann Thüring 1752—1762 d. g. J..

Heinrich Ludwig K. R. errichtete 1711 ein Fideikommiss.

Die Linie des Renward erlosch schon mit seinem Sohne Renward, Chorherr zu Beromünster, Prot. not. apost. und Domherr zu Basel, † 1600.

Das Wappen hat eigentlich nie geändert. V. W. S. Lazarus, Schultheiss am Stadtgericht zu Zürich 1471. — R. Schb. 1665 Heinrich Renward. — St. K. 1685—1692 Johann Thüring; 1692—1692 Heinrich Renward etc. Nr. 11⁴.

K. Varianten V. W. S. — S. Heinrich Goldei 1428 (Gipsabguss im Landesmuseum) Nr. 12 und aus dem XIX. Jahrhundert Nr. 10.

Die Familie Göldlin in Sursee ist folgender Abstammung:

Georg Göldli, Bruder des Renward obgenannt, hatte unter anderen auch einen Sohn namens „Hektor“, Domherr zu Constanz, welcher von Sabina Fritzin von Hemmenhofen einen Sohn namens Kaspar bekam. Nach der Reformation verehelichte sich 1524 Hektor mit Margaretha Bryner, gewesener Nonne im Selnau, hatte aber aus dieser Ehe nur Töchter. Sein illegitimer Sohn Kaspar nahm 1556 X. 17. sein Burg- und Mannrecht in Zürich, zog nach Sursee und wurde Stammvater der dortigen Linie, aus welcher wieder einige das Bürgerrecht zu Luzern erwarben. Diese Linie wurde von dem luzernischen Zweige nie anerkannt und schrieb sich auch nicht „von Tiefenau“.

Im Bgb. sind folgende Aufnahmen verzeichnet:

Bgb. III; 41 — 1613 Johann Evang. — Marx Göldlin der Kupferschmied von Sursee sampt synem Son Renwarden hatt zallt x x gl.

loren gehept hatt wider ernüwert und gesworen uff Montag nach Lucie anni primi (1501) dedit 3 guldin.

Pag. 280. Paulus Göldli Heinrich Göldlis unsers burgers sun receptus in civem feria quarta ante Thome apostoli anno D. 1427.

Pag. 338. Thüring Göldli, Caspar Göldlis elicher Sun hat sin burgrecht uffgeben und gesworn nach der statt recht und buch, und sind sin tröster Felix Schwend und Jörg Göldli sin vetter; actum mentags nach Thome apostoli anno 16 coram consilio.

⁴ 1392 Gossli (?) Schultheiss und Bürger zu Pforzheim siegelt ähnlich (die beiden Rosen wachsen durch einen Stengel ebenfalls aus der Teilung). Staatsarchiv Stuttgart — Maulbronn 15 b. — Zeller-Werdmüller.

Bgb. III; 59 a — 1723 Johann Bapt. — Ist Herr Hauptmann Ludwig Göldlin und sein Sohn Jacob Ludwig sambt seiner Ehelichen Nachkommenschaft Auf die Erung de a^o 1721 vom 21. Meyen zue burgern Angenommen worden und weylen er als gewester beysäß schon mit einem in Stein gefaßten Haus versechen ist imme hundert Müntz Doublonen in den Stattseckel, von iedem der hundertten Einen thaler zu erkantlikeith Erhaltener gnad zu Erleggen Anbedungen worden.

Was das Wappen der Surseer Göldli anbelangt, so gibt uns R. P. LXXVIII; 245 Aufschluss. Samstag den 17. Februar 1680 Zwischen Mr. Christoph Göldi 1^o danne Gottfriedt Hautt 2^o.

Göldli beklagt sich, daß Hautt seines Sohnes Wappen „spöttlich“ gemacht etc. Der Rat erkennt dann wegen den „vielfältigen buobereien“ des Gottfried: „daß Er Hautt durch 2 Stattknecht ohn Dägen vnd Mantel in den Thurn geführt, vnd bis am Zinstag am morgen mit wasser vnd brot dorten gespiset werde. Weri dz auch Er Gottfried dem Mr. wegen der Zuegefüegten schmach abrede vnd in seinen kösten kosten das wäpli gleich wie die andern, ex spectans, mache, auch den Namen wie die andern recht einsetzen lassen wolle. Solle auch inßkünfftig weder wenig noch vill auß seiner truckherey vßgehen, ohne daß Hr. Schultheiß von Sonnenberg vnd Hr. Stattschreiber solches approbieret, Vnd dessentwegen solle Ime Ernstlich zugesprochen werden, wie auch in Einem Receß dise obrikeitliche Erkanntnuß gesetzt, Zuemahlen da Ihme die Oberkheitl. Vrtheil geöffnet werde, daß wo er dergleichen Quölerien vnd unutze Handel ferners vbe oder mit seiner gewohnten Trägerin, Jemanden mit wenige oder vil ansetzen werde, so solle Er ex hoc ipso von heimen wegkommen, vnd ohne ferners verschickt werden, weilen V. g. H. Ihre Statt vnd Ehr durch Ihne mit Veruebung so viler Lumpereien nit mehr also werden verschrien lassen“.

„Nach vollendter action hatt Hr. Venner Göldli (Johann Thüning) vorgebracht vnd sonderlich wegen dem wapen, so die Hr. göldli führend, in deme Er gantz vnd gar nit zuelassen könne, daß disere Göldli alß wie Mr. Christoph ist, Thrers adeliche wappen fuehren können, indeme vnder Ehlichen vnd vnehlichen ein Vnderscheidt seye, vnd die Vrkhunden bewisen, daß Mr. Göldli von Vnehlicher geburt herkomme, könne vnd solle hiermit Mr. Göldli nit das wäpli wie hiesige Hr. Hr. Göldli haben, haben, vnd daß Strüßli völlig klich entmüeißigen, indeme Ihme vnd den seinigen solches als ein adenliches Zeichen nit, weilen sie vnehlicher geburt herkhommen, nit gebruchen. Vmb dessentwegen wie obvermelt, zwischen Ehlicher vnd vnehlicher geburt Ein vnderscheid zu halten seye. Zur bekrefftigung aber dessen die Vrkhund selber reden werdend ¹.

Zu erwähnen bleibt noch das vom K. R. zu Luzern 24. XI. 1704 ausgestellte: „Attestatum nobilitatis celeberrimæ et equestris familiæ Gældlinorum de Tieffenaw“.

¹ Die Göldlin in Sursee führen wirklich nach einer Allianzschb. des „Hr. Johann Jakob Göldlin Schultheiß vnd Pannerherr der Statt Sursee Fr. Anna Maria Lütolf sin Ehegemahlin 1675, Nr. 10, doch ohne das s Sträußchen auf der Lilie.

Zur Übersicht eine reduzierte Stammtafel nach „Genealogie der wohladelichen Familie Göldlin von Tiefenau“, von C. C. Keller vom Steinbock; M./71 und M./5; etc. etc.

Hartmann. Bgb. I; 40 — 1424 post. nativit. Hans Hartman ein hafner vnd Hensli sin sun fl. j mr ij gelt Hensli Meder der vfhuser.

Bgb. II; 22 v — 1549. — Ouch vff vorgemellten fryttag vor Oculy händ min g. h. Rätt vnd Hundertt zü jrem burger vff vnd angenommen Hansen Hartmann von Hochdorff vmb iij gl hat bezallt vnd geschworen.

Bgb. II; 28. — 1557 Vff Montag Jacobi Maioris apostoli anno 1557 hand min g. h. Schulth., rätt vnd hundert zu jrem burgerinn vff vnd angenommen Wolfgang Hartmann von Hochdorff vnd syn eelichen sun, Jost Hartmann vnd jnen das burgrecht gschenkt.

Bgb. III; 32 — 1592 St. Joh. Evang. Niclaus Hartmann von Hochdorff sam sinem Son Vllrich hatt zallt x gl. vnd geschworen.

In den R. P. und Steuerrödeln Luzerns sind während dem XV. Jahrhundert zahlreiche Hartmann verzeichnet. Bis jetzt wurde aber noch nie untersucht, ob eine Filiation möglich ist¹.

Ein Sebastian Hartmann, genannt Schnider, kauft 1526 Baldegg von den Tammann; 1544 wird dasselbe durch Wolfgang Hartmann als Vogt der Kinder des vorgenannten Sebastian an Jost v. Meggen verkauft (Estermann, Geschichte der Pfarrei Hochdorf).

Stammvater ist der vorgenannte Hans aus Hochdorf, ein bekannter Goldschmied. Er wird 1563 G. R. † 1565, sein Enkel Jakob 1617 G. R. und 1632 K. R. Schultheiss Jost Bernhard 1742—1752 d. g. J.

Ältestes W. mit Stern belegter Sch. Goldschmiedmarke des Hans, 1548 bis 1565². Nr. 13.

V. W. St. K. 1650 Ludwig (Flug ohne Wiederholung). R. Schb. 1665 Ludwig; St. K. 1685—1699 Johann Melchior; 1699—1712 Franz Melchior etc. Nr. 14.

„Jost Bernhard Hartmann des innern Rats zu Lucern“ erhält Wien 1721 II. 22. von Kaiser Karl VI. einen Adelsbrief. Daraus ist anzuführen: „Wenn wir nun gnädigst angesehen, daß selbst — des innern Raths und mithin jenes sonderbaren kayserlichen Privilegiums ab imperatore Rodolpho gloriosissimæ memoriæ, welches die Rathsglieder daselbst beadelt, nach dem Exempel deren Vorfordern ohnedeme bereits genossen etc.“ sowie daß die Familie „nach beliebender Zeit, erheuschender Notdurft und Gelegenheit sich aller dieser Privilegien, Prärogativen und des Prädicats ad tempus ohne Präjudiz gänzlich begeben und selbige hinwiderumb nach Belieben und Wohlgefallen vollständig und mit aller Wirkung reassumieren und gebrauchen könne und möge“. Nr. 15.

¹ Siehe auch Art. Dulliker.

² Dessen Sohn Jost, G. R. führt 1612 eine gleiche Goldschmiedmarke.

